

# **Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Thüringen aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinie Coronahilfe-Schülerverkehr Thüringen)**

## **Inhalt**

- 1 Regelungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Billigkeitsleistung
- 3 Begünstigte
- 4 Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung
- 5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung
- 6 Sonstige Bestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

## **1 Regelungszweck, Rechtsgrundlage**

Zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr aufgrund der Corona-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage des § 53 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Billigkeitsleistungen zur Bereitstellung von zusätzlichen Verkehren im freigestellten Schülerverkehr sowie von zusätzlichen Busverkehren im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Es werden ausschließlich Mittel aus dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) nach Maßgabe des zuletzt beschlossenen Wirtschaftsplans eingesetzt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Die Billigkeitsleistung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung von Mehrausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch zusätzliche Fahrtenangebote an Schultagen im Schülerverkehr im Jahr 2021. Dies können sein:

### **2.1**

zusätzliche Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten im ÖPNV zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots zur Erschließung von Schulen im Sinne des Thüringer Schulgesetzes,

### **2.2**

von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern und ÖPNV-Unternehmen zusätzlich angemietete Fahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr, die für die ausschließliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern parallel zu vorhandenen Angeboten im ÖPNV zur Erschließung von Schulen im Sinne des Thüringer Schulgesetzes in deren Trägerschaft eingesetzt werden, oder

## 2.3

von den Schulträgern zusätzlich angebotene Fahrten oder erhöhte Kapazitäten im freigestellten Schülerverkehr, die über das bestehende Fahrtangebot hinaus für die ausschließliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Erschließung der jeweiligen Schulen im Sinne des Thüringer Schulgesetzes in Zuständigkeit des Schulträgers bereitgestellt werden.

## **3 Begünstigte**

Begünstigte sind Landkreise, kreisfreie und Große kreisangehörige Städte als Aufgabenträger des Straßenpersonennahverkehrs im Sinne des § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) sowie Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen als Schulträger im Sinne des § 13 Thüringer Schulgesetz.

## **4 Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung**

### 4.1

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist eine Erklärung darüber, dass die zusätzlichen Fahrten über die regulär vorgesehenen Angebote hinausgehen und zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 eine Entlastung im ÖPNV bzw. freigestellten Schülerverkehr zu den Schulanfangs- bzw. -endzeiten darstellen.

### 4.2

Bei ausgleichsfähigen Verstärkerfahrten im ÖPNV muss der überwiegende Teil (mind. 60 %) der auf dieser Linienfahrt beförderten Fahrgäste Schülerinnen und Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen sein.

### 4.3

Im Zweifel ist zur Beurteilung auf das Fahrtangebot zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 abzustellen.

### 4.4

Bei der Beauftragung der Verkehrsleistungen sind die geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung**

### 5.1

Die Billigkeitsleistung ist ein anteiliger Ausgleich in Höhe von bis zu 80 % an den Ausgaben im Sinne von Nummer 4.1 und Nummer 5.3.

### 5.2

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.3

Ausgleichsfähig sind die jeweils nachweisbaren Mehrausgaben für zusätzliche Fahrtenangebote

#### 5.3.1

nach Nummer 2.1 aufgrund erhöhter Zahlungen aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur

Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) für zusätzliche Busverkehre im ÖPNV nach Nummer 2.1,

#### 5.3.2

nach den Nummern 2.2 und 2.3 aufgrund erhöhter Zahlungen aus den jeweiligen neuen oder angepassten vertraglichen Regelungen mit den jeweils beauftragten Unternehmen.

## **6 Sonstige Bestimmungen**

### 6.1

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 als erteilt.

### 6.2

Es ist sicherzustellen, dass im Falle der Weiterleitung der Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 die maßgebenden Bestimmungen des Bewilligungsbescheides und dieser Richtlinie den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen auferlegt werden.

### 6.3

Die Pflicht der Schulträger zur Übernahme der Schülerfahrkosten im ÖPNV gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen bleibt von der Regelung nach Nummer 2.2 unberührt.

### 6.4

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 SubvG.

## **7 Verfahren**

### 7.1

Förderanträge sind bis zum 31. August 2021 schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form (per E-Mail) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1). Soweit ÖPNV-Aufgabenträger und Schulträger eine identische juristische Person sind, ist die Vorlage eines Antrags ausreichend. Im Antrag sind die Planung der zusätzlichen Verkehre und der daraus resultierende Mittelbedarf sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen darzulegen.

### 7.2

Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Aufbaubank.

### 7.3

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Basis der Planung (Nummer 7.1) zu 100 % nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

### 7.4

Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2022 vorzulegen. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet. Nachzahlungen aufgrund von die Bewilligungssumme übersteigenden Ausgaben sind ausgeschlossen.

### 7.5

Nicht verwendete Mittel sind zurück zu zahlen. Die nicht verwendeten Beträge sind vom Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

### 7.6

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch die Begünstigten zu prüfen.

7.7

Es gilt das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs gemäß § 91 ThürLHO.

### **8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den

22.6.2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Anlagen:

1. Antrag
2. Verwendungsnachweis

